Gemeindeamt Schwand im Innkreis
5134 Schwand im Innkreis, Neukirchner Straße 2
Pol. Bezirk Braunau am Inn
DVR-Nr. 0481432

Schwand i.I., am 22.04.2014
Tel.: 07728/7010, Fax: 07728/7010-4
E-mail: gemeinde@schwand.ooe.gv.at
Internet: www.schwand.at

An einen Haushalt

Zugestellt durch Post.at

AMTLICHE MITTEILUNG

INHALT:

1. Informationen zur Europawahl 2014
2. Grundwassererkundung Gemeindegebiet Schwand
3. Lärmerregung zB durch Rasenmähen, Holzschneiden etc.
4. Neuerungen beim Pflanzenschutz in Wasserschutz- u. Schongebieten
5. Verordnung betreffend den Waldbrandschutz im Bezirk Braunau
6. Freischaltung der Handy-Signatur ab sofort in der Gemeinde möglich
7. Decken vom Unfall am 28.03.2014
8. Vorschau Veranstaltungen

1. Information zur Europawahl 2014

Am 25. Mai wird gewählt. Unsere „Amtliche Wahlinformation" erleichtert das gesamte Prozedere der Abwicklung – für Sie und für die Gemeinde.

Wir möchten seitens der Gemeinde unsere Bürgerinnen und Bürger bei der bevorstehenden Europawahl optimal unterstützen. Deshalb werden wir Ihnen **Anfang Mai** eine „**Amtliche Wahlinformation – Europawahl 2014**" zustellen. Achten Sie daher bei all der Papierflut, die anlässlich der Wahl bundesweit (an einen Haushalt) verschickt wird, besonders auf unsere Mitteilung (siehe Abbildung). Diese ist nämlich mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet einen Code für die Beantragung einer Wahlkarte im Internet sowie einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekuvert.

Doch was ist mit all dem zu tun? Zur Wahl am **25. Mai im Wahllokal bringen Sie den personalisierten Abschnitt** mit. Damit erleichtern Sie die Wahlabwicklung, weil wir nicht mehr im Wählerverzeichnis suchen müssen. Werden Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen können, dann beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl. Nutzen Sie dafür bitte das Service in unserer „Amtlichen Wahlinformation", weil dieses personalisiert ist. Dafür haben Sie nun drei Möglichkeiten: Persönlich in der Gemeinde, schriftlich mit der beiliegenden **personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekuvert** oder elektronisch im Internet. Mit dem personalisierten Code auf unserer Wählerverständigungskarte in der „Amtlichen Wahlinformation" können Sie rund um die Uhr auf **www.wahlkartenantrag.at Ihre Wahlkarte** beantragen.

UNSERE TIPPS: Beantragen Sie Ihre Wahlkarte möglichst frühzeitig! Wahlkarten können nicht per Telefon beantragt werden! Der letztmögliche Zeitpunkt für schriftliche und Online-Anträge ist der 21. Mai. Je nach Antragsart erfolgt die Zustellung zumeist mittels eingeschriebener Briefsendung auf Ihre angegebene Zustelladresse. Die Wahlkarte muss spätestens am 25. Mai 2014, 17:00 Uhr, bei der

zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen. Sie haben weiters die Möglichkeit, die Wahlkarte am Wahltag bei jedem geöffneten Wahllokal oder bei jeder Bezirkswahlbehörde abzugeben.
Verwenden Sie bitte für die Wahlkartenanträge diese „Amtliche Wahlinformation".
Unsere Arbeit wird dadurch wesentlich erleichtert.

2. Grundwassererkundung Gemeindegebiet Schwand

In Zusammenhang mit dem Trockenfallen von Hausbrunnen wurde vom Land OÖ. das Projekt „Grundwassererkundung Gemeindegebiet Schwand und angrenzende Gemeinden" in Auftrag gegeben. Das mit der Durchführung des Projektes beauftragte Büro GUT – Gruppe Umwelt und Technik GmbH/4010 Linz, wird hierzu ca. 40 Brunnen, verteilt über das Untersuchungsgebiet aufnehmen. Im Gemeindegebiet Schwand werden es ca. 20 Brunnen sein. In den nächsten Wochen wird sich das Büro GUT mit den betreffenden Brunnenbesitzern in Verbindung setzen. Bei Einverständnis der Brunnenbesitzer erfolgt dann eine Besichtigung der Hausbrunnen und die Erstellung von Stammdatenblättern zu den jeweiligen Messstellen. Die Vermessung der Hausbrunnen und die durchzuführende Stichtagsmessung der Wasserstände wird dann durch Bedienstete des Landes OÖ. (Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft) voraussichtlich im Juni erfolgen.

3. Lärmerregung zB durch Rasenmähen, Holzschneiden, etc.

Leider gibt es alljährlich Klagen über Lärmbelästigung an Sonn- und Feiertagen. Wir möchten daher darauf aufmerksam machen, dass ruhestörende Tätigkeiten wie zB Rasenmähen, Holzschneiden oder lärmintensive handwerkliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen aus Rücksicht auf die Mitmenschen unterlassen werden sollten. Jede mutwillige Erregung von störendem Lärm an Sonn- und Feiertagen ist entsprechend den Bestimmungen des OÖ. Polizeistrafgesetzes ein strafbarer Tatbestand und kann als solcher zur Anzeige gebracht werden. Deshalb verbinden wir unseren Hinweis mit dem Appell an die Vernunft und der Bitte: Unterlassen Sie geräuschvolle Tätigkeiten (auch Rasenmähen) an Sonn- und Feiertagen und tragen Sie damit auch dazu bei, dass die Lebensqualität in unserer Gemeinde nicht eingeschränkt wird. Auch für die Einhaltung der Mittagsruhe (ca. 12.00 bis 14.00 Uhr) und der Abendruhe (ab ca. 20.00 Uhr an Werktagen, samstags ab ca. 19.00 Uhr) werden Ihnen Ihre Nachbarn dankbar sein.

4. Neuerungen beim Pflanzenschutz in Wasserschutz- u. Schongebieten

Seit 1.1.2014 gilt es, eine neue Einschränkung beim Pflanzenschutz in Wasserschutz- und Schongebieten zu beachten, da in Grund- und Trinkwasser vereinzelt Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gefunden wurden und werden. So sind ab 1.1.2014 sämtliche Pflanzenschutzmittel, die die Wirkstoffe **Terbuthylazin und Metazachlor** enthalten, vom Ausbringungsverbot in Wasserschutz- und Schongebieten betroffen.

Bereits in der Vergangenheit wurde eine Reihe von Gegenmaßnahmen (Oberösterreichische Pestizidstrategie, freiwilliger Verzicht auf bestimmte Pflanzenschutzmittel) ergriffen, um die Situation der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln im Trinkwasser/Grundwasser zu verbessern. Zusätzlich zu den freiwillig umgesetzten Maßnahmen gibt es nun aber eine Einschränkung bei der Ausbringung der Wirkstoffe Terbuthylazin und Metazachlor. Mittel mit diesen Wirkstoffen dürfen in aktuellen Wasserschutz- und Schongebieten, die einen nicht unerheblichen Teil der oberösterreichischen Landesfläche einnehmen, nicht mehr verwendet werden (eine detaillierte Information über aktuelle und geplante Schutz- und Schongebiete findet man im Geoinformationssystem „Doris“ des Landes OÖ online auf http://doris.ooe.gv.at/ unter der Fachkarte Wasser & Geologie).

Für 2014 sind sämtliche Pflanzenschutzmittel mit österreichischer Zulassung, die diese beiden Wirkstoffe enthalten, vom Verbot betroffen. Mittel mit deutscher Zulassung können noch eingesetzt werden, soweit Restmengen am Betrieb vorhanden sind. **Seit 1. Jänner 2014** dürfen nur mehr Produkte mit österreichischer Zulassung verkauft werden. Terbuthylazin wird in den meisten Maispacks als bodenaktiver Wirkstoff verwendet (Artett mit der Österreichische Zulassungsnummer 2774-0, Aspect Pro 2947-0, Aspect 2947-1, Calaris 2909-0, Gardo Gold 2775-0, Spectrum Gold 3461-0), während Metazachlor (Butisan 2307-0, Butisan Gold 3451-0, Butisan Kombi 3401-0, Butisan Top 3403-0, Fuego 3100-0, Fuego Top 3352-0) im Raps und Gemüseanbau eingesetzt wird. Nähere Informationen sind auf der Homepage der „Boden.Wasser.Schutz.Beratung im Auftrag des Landes OÖ“ zu entnehmen (www.bwsb.at). Hier sind auch die Pflanzenschutzmittel mit der Deutschen Zulassungsnummer angegeben.

In der bisherigen Praxis fanden die beiden Wirkstoffe in diesen Kulturen breite Anwendung. Damit muss die Unkrautbekämpfung für diese Kulturen in Wasserschutz und Schongebieten neu überdacht werden. Von Behördenseite wurden stichprobenartige Kontrollen angekündigt. Eine rigorose Einhaltung der Auflagen wird dringend empfohlen. Für die Kulturen gibt es alternative Pflanzenschutzstrategien, die – wie aktuelle Versuche belegen – im Normalfall zu keinen Ertragseinbußen führen. In Spezialbereichen, etwa in der Saatmaisproduktion, ist die Verträglichkeit alternativer Pflanzenschutzmittel noch wenig ausgetestet.

Das Ausbringungsverbot wurde von der Österreichischen Agentur für Gesundheit u. Ernährungssicherheit verordnet und ist für aktuelle Wasserschutz- und Schongebiete anzuwenden. Eigentümer der AGES (Informationen unter www.ages.at) ist die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesminister für Gesundheit, Alois Stöger, und dem Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft, Andrä Rupprechter.

Zur Information wird abschließend mitgeteilt, dass beim Wasserschongebiet ein (meist größeres) Gebiet per Gesetz des Landeshauptmannes verordnet wird, v.a. zum Schutz von in quantitativer und qualitativer Hinsicht bedeutenden zusammenhängenden Grundwasservorkommen. Auch die Grundwasserschongebiete Lachforst (LGBl. f. OÖ. 138/2003) und Weilhartsforst (LGBl. f. OÖ. 133/1997 bzw. 44/2001) sind per Gesetz verordnet worden. In diesen sensiblen Gebieten bzw. generell (auch dann, wenn es sich nicht nur um ein Wasserschongebiet handelt) befinden sich meist wichtige Grundwasservorkommen (Grund- und Trinkwasserentnahmestellen), die geschützt werden müssen. Deshalb werden besondere Auflagen, Nutzungseinschrän-

kungen, Verbote und Gebote erlassen (Wasserschutzgebiet). Das Wasserschutzgebiet dient der Vermeidung negativer Einflüsse auf das Trinkwasser. Das Einrichten eines Wasserschutzgebietes ist die wichtigste Voraussetzung für die Wassergewinnung. Je nach Wassergewinnungsart (Brunnen oder Quellfassung) und lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Gefährdungsmöglichkeiten) werden im Zuge wasserrechtlicher Bewilligungen durch Sachverständige behördliche Schutzzonen und deren individuell notwendigen Auflagen per Bescheid festgelegt.

5. Verordnung betreffend den Waldbrandschutz Bez. Braunau

Von der Bezirkshauptmannschaft wurde auch heuer wieder eine Verordnung betreffend den Waldbrandschutz im Bezirk Braunau erlassen. In den Wäldern des pol. Bezirkes Braunau am Inn sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt. Ausnahmen von diesem Verbot erfahren Sie beim Forstdienst der BH Braunau, Tel. 07722/803 – 60480. Der vollständige Text dieser Verordnung ist an der Amtstafel der Gemeinde Schwand angeschlagen. Die Verordnung gilt bis zum Ablauf des 31. Oktober 2014.

6. Übrige Decken vom Unfall am 28.03.2014

Sollte noch jemand Decken haben, die ev. mit nach Hause genommen worden sind, so können diese in der Gemeinde abgegeben werden. Diejenigen, die ihre Decken noch nicht zurückbekommen haben, können diese dann zu den Öffnungszeiten in der Gemeinde abholen.

7. Freischaltung Handysignatur

Die Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung oder Steuererklärung mittels FinanzOnline, die Beantragung von Pension oder Kindergeld, die Abfrage des Pensionskontos oder der Versicherungsdaten bei der Sozialversicherung, Online-Kündigung von Verträgen, Mitgliedschaften, Abos oder die **Beantragung der Wahlkarte** sind einige Verfahren, die mit Handy-Signatur (elektronischer Ausweis) abgewickelt werden können. Alle Einsatzmöglichkeiten sind ter www.buergerkarte.at/anwendungen-handy.html aufgelistet. In der Gemeinde Schwand können Sie ab sofort die Handy-Signatur kostenfrei aktivieren lassen. Ein „einfaches“ Mobiltelefon genügt (nur SMS-Empfang), hierfür ist kein Smartphone notwendig. Bitte vorher Termin vereinbaren!

8. Vorschau Veranstaltungen

27.04.2014	Erstkommunion	Kirche / VS		
30.04.2014	Auffrischung Erste-Hilfe	Gesunde Gemeinde	19.30 Uhr	Dorfwirtin
01.05.2014	Heimkehrer-Friedenswallfahrt			Maria Schmolln
04.05.2014	Kirtag			
04.05.2014	Frühschoppen	Freiw. Feuerwehr		Zeugstätte
04.05.2014	Spiel Schwand – Burgkirchen	Sportunion	14.00/16.00	Sportplatz
06.05.2014	Sprechtag Seniorenbund	in Braunau	13.00-14.00	Pfarrheim
07.05.2014	Monatsübung	Freiw. Feuerwehr		Zeugstätte
17.05.2014	Herren Mannschaftskampf LLA	Judoverein	18.30 Uhr	Burgkirchen
18.05.2014	Spiel Schwand – Hochburg	Sportunion	12.30/14.30	Sportplatz

Mit freundlichen Grüßen
Johann Prielhofer eh.
Bürgermeister